

Krebsregister Baden-Württemberg - Vertrauensstelle  
Gartenstr. 105 - 76135 Karlsruhe

An die Mitglieder der Berufsverbände  
der niedergelassenen Ärzte in  
Baden-Württemberg

**Ansprechpartner/-in**  
Dr. Andreas Falk  
Telefon 0721 825-79000  
Telefax 0721 825-99 79099  
vs@drv-bw.de

**Anfahrt:**  
Straßenbahnlinie 1, 5 oder Busli-  
nie 55 (Haltestelle Weinbrenner-  
platz)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Nachricht	Geschäftszeichen (Bei Zuschrift bitte immer angeben)	Datum
				03.11.2011

## **Krebsregister Baden-Württemberg: Ab 1. Oktober 2011 Meldepflicht für alle niedergelassenen Ärzte**

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie gehören zu einer Facharztgruppe, die durch die Meldepflicht des Krebsregisters Baden-Württemberg besonders betroffen ist. Aus diesem Anlass wenden wir uns über Ihren Berufsverband an Sie, um Ihnen das Krebsregister vorzustellen, Erläuterungen zur Meldepflicht zu geben und Perspektiven aufzuzeigen, wie sich für Sie und Ihre Patientinnen und Patienten Vorteile durch das Krebsregister Baden-Württemberg ergeben können.

### **Grundlage:**

Nach § 4 Abs. 1 Landeskrebsregistergesetz (L KrebsRG) sind Sie verpflichtet, Krebserkrankungen an das Krebsregister Baden-Württemberg quartalsweise zu melden. Seit Januar 2009 gilt dies für Ärzte an Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkten in Baden-Württemberg. Seit dem 1. Juli 2011 gilt dies auch für Ärzte und Zahnärzte an Krankenhäusern, die nicht einem Tumorzentrum oder Onkologischen Schwerpunkt angeschlossen sind, sowie alle pathologischen Einrichtungen. Die letzte Ausbaustufe des Krebsregisters begann am 1. Oktober 2011. Ab diesem Zeitpunkt wurden alle niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte in die Meldepflicht mit einbezogen.

Für letztere Gruppe besteht die Meldepflicht für Erstdiagnosen mit Diagnosedatum ab dem 1. Oktober 2011. Die Meldepflicht besteht außerdem für Therapie und Verlauf von Erkrankungen mit Erstdiagnosedatum ab dem 1. Januar 2009 für ab dem 1. Oktober 2011 durchgeführte Therapien und Verlaufsdaten.

Meldepflichtig sind Sie nur, wenn Sie eine Krebserkrankung diagnostizieren, behandeln oder Kontrolluntersuchungen durchführen. Ärzte, die im Rahmen der Erhebung einer Anamnese von

einer Krebserkrankung des betreffenden Patienten erfahren, aber nicht selbst in die Behandlung oder Nachsorge der Krebserkrankung eingebunden sind, müssen nicht melden.

Der Patient muss der Meldung nicht zustimmen und muss daher auch keine Einverständniserklärung unterzeichnen, er hat jedoch ein Widerspruchsrecht. Damit der Patient von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann, muss er von dem jeweiligen Arzt im Vorfeld über diese Meldung und sein Recht auf Widerspruch informiert werden. Diesen Vorgang kann er an Mitarbeiter delegieren. In jedem Fall ist die erfolgte Patienteninformation zu dokumentieren.

Legt ein Patient schriftlich Widerspruch ein, muss dieser vom betreffenden Arzt dokumentiert und ans Krebsregister weitergeleitet werden. Der Arzt hat dann die Meldung an das Krebsregister zu unterlassen und gegebenenfalls die Löschung bereits gemeldeter Daten bei der Vertrauensstelle zu veranlassen. Nach Rückmeldung an den Arzt über die erfolgte Löschung ist der Patient hierüber zu unterrichten.

Meldepflichtige Diagnosen sind alle bösartigen primären Neubildungen und ihre Frühstadien sowie gutartige Neubildungen des Gehirns. Die Liste der verpflichtend zu dokumentierenden ICD-Diagnosen finden Sie in der Anlage. Ausgenommen sind die ICD-10-Schlüssel C77-C79, weil es sich dabei um sekundäre Neubildungen (d.h. Metastasen) und nicht um den zu dokumentierenden Primärtumor handelt. Frühstadien werden in Krebsregistern dokumentiert, weil sie häufig im Rahmen von Früherkennungsmaßnahmen gefunden werden und daher einen wichtigen Aspekt der onkologischen Versorgung abbilden. Gutartige Tumoren des Gehirns werden einbezogen, weil sie häufig vergleichbar zu malignen Tumoren behandelt und bewertet werden.

Für jede Meldung wird eine Aufwandsentschädigung erstattet. Diese wird pro Melder kumuliert und von der Vertrauensstelle des Registers voraussichtlich quartalsweise ausbezahlt (Anlage 2). Ein zusätzlicher Qualitätsbonus wird ausgezahlt bei Diagnosemeldungen mit einer spezifischen Histologie nach ICD-O (außer bei 8000, 8001, 8010) und bei Meldungsgübermittlung von Verlaufsmeldungen innerhalb von 4 Monaten nach Untersuchungsdatum und Angabe eines vollständigen TNMs, Angabe einer neuen und erstmals aufgetretene Metastase oder eines spezifischen Tumorgeschehens.

### **Aufbau:**

Um den Schutz der Daten zu gewährleisten, wurden drei räumlich, organisatorisch und personell voneinander getrennte Einrichtungen geschaffen: eine Vertrauensstelle, eine klinische Landesregisterstelle und ein epidemiologisches Krebsregister.

Die Vertrauensstelle überprüft die elektronisch übermittelten Datensätze auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und stellt den Datenschutz über eine Verschlüsselungsverfahren sicher. Für Patienten ist sie Ansprechpartner zum Melde- und Widerspruchsverfahren. Die Vertrauensstelle wurde bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Karlsruhe eingerichtet.

Die klinische Landesregisterstelle verarbeitet die von der Vertrauensstelle anonymisiert übermittelten Daten über Diagnostik, Therapie und Verlauf der Krebserkrankung und führt Auswertungen zum Zwecke der onkologischen Qualitätssicherung durch. Die Daten werden an das epidemiologische Krebsregister weitergeleitet. Eingerichtet ist die klinische Landesregisterstelle bei der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. in Stuttgart.

Das epidemiologische Krebsregister beschreibt die Krebslandschaft Baden-Württembergs und unterstützt die Krebsursachenforschung sowie Qualitätssicherung bei der Krebsfrüherkennung. Das epidemiologische Krebsregister ist am Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg angesiedelt.

Das LKrebsRG sieht eine elektronische Datenübermittlung vor. Hierfür steht ein internetbasiertes Melderportal zur Verfügung.

## **Onkologische Qualitätssicherung:**

Zusätzlich zur epidemiologischen Registrierung werden im Landeskrebsregister auch klinische Daten erfasst, die im Sinne des nationalen Krebsplans die Versorgung der onkologischen Patienten durch Maßnahmen der Qualitätssicherung unterstützen sollen. Das Landeskrebsregistergesetz sieht vor, dass die Klinische Landesregisterstelle Auswertungen der klinischen Daten erstellt, über die dann in regionalen Qualitätskonferenzen beraten wird. Voraussichtlich können bereits im nächsten Jahr erstmals Auswertungen durch die Klinische Landesregisterstelle erstellt werden.

Im Landeskrebsregister sind bisher seit 2009 Daten aus Tumorzentren und onkologischen Schwerpunkten erfasst worden. Aufgrund von Schätzungen des Robert-Koch-Instituts gehen wir davon aus, dass damit bisher nur die Hälfte der Krebsneuerkrankungen in Baden-Württemberg registriert wurde. Viele der von Ihnen diagnostizierten und behandelten Krebserkrankungen sind bisher noch nicht erfasst. Um zukünftig abbilden zu können, wie groß Ihr Anteil an der Betreuung der Krebspatienten in Baden-Württemberg ist, sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen.

Kommen Sie im Interesse Ihrer Patienten und einer weiteren Verbesserung der onkologischen Versorgung in Baden-Württemberg Ihrer Meldepflicht nach!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.krebsregister-bw.de](http://www.krebsregister-bw.de). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. So können Sie uns erreichen:

Vertrauensstelle  
Klinische Landesregisterstelle  
Epidemiologisches Krebsregister

Tel: 0721 825-79000 E-Mail: [vs@drv-bw.de](mailto:vs@drv-bw.de)  
Tel: 0711 25777-70 E-Mail: [info@klr-krbw.de](mailto:info@klr-krbw.de)  
Tel: 06221 42-4220 E-Mail: [ekr-bw@dkfz.de](mailto:ekr-bw@dkfz.de)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. med. Andreas Falk  
Sprecher des Krebsregisters Baden-Württemberg

Anlage 1, meldepflichtige Diagnosen

ICD-10 Beschreibung	Erläuterung	Meldung	
C00.0 - C96.9	Bösartige Neubildungen (mit Ausnahme von C77-C79, sekundäre Neubildungen)	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /3 der ICD-O-3*	Alle
D00.0 - D09.9	In-situ-Neubildungen	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /2 der ICD-O-3*	Alle
D37 - D48	Alle Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens [Tumoren fraglicher Dignität, Borderline Malignität, niedriges Malignitätspotential, unsicheres Verhalten (semimaligne, potentiell maligne)]	Entspricht dem biologischen Verhaltenskode /1 der ICD-O-3*	Alle
D18.02, D18.18, D19.7, D21.0, D32.0 - D33.9, D35.2 - D35.4	Alle gutartigen Tumoren des ZNS (Meningen, Gehirn, Rückenmark)	ZNS-Tumoren mit dem biologischen Verhaltenskode /0 (gutartig)	Alle Tumoren mit Lokalisation ZNS (ICD-O-3*: C70, C71, C72, C75.1-3)

ICD-O-3 = Internationale Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie Version 3

Anlage 2, Aufwandsentschädigung

Meldungsart Aufwandsentschädigung	Qualitätsbonus
Diagnosemeldung	2,00 Euro
Therapiemeldung 1,00	1,00 Euro
Verlaufsmeldung	Euro
abschließende Verlaufsmeldung	1,00 Euro

**Verteiler:**

Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen  
Landesverband Baden-Württemberg BNHO-BW e.V.  
Vorsitzender Herr Dr. med. Franz-Anton Mosthaf  
Kriegsstr. 236  
76135 Karlsruhe

Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.  
BDU Landesverband Baden  
1. Vorsitzender Herr Dr. med. Michael Rug  
Waldstr. 71-73  
76133 Karlsruhe

Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.  
BDU-Landesverband Württemberg  
1. Vorsitzende Frau Dr. med. Simone Maier  
Albstr. 2  
72764 Reutlingen

Berufsverband der Frauenärzte e.V.  
BVF Landesverband Baden-Württemberg  
Landesvorsitz Herr Dr. med. Manfred Steiner  
Fohrenbergstraße 15  
79241 Ihringen

Bundesverband der Deutschen Dermatologen e.V.  
Landesverband Baden-Württemberg  
Vorsitzender Herr Dr. med. Bernd Salzer  
Lohtorstr. 17-19  
74072 Heilbronn

Berufsverband der Deutschen Radiologen e.V.  
Landesverband Baden-Württemberg  
Vorsitzender Herr Dr. Klaus-M. Ricken  
P7, 2-3  
68161 Mannheim

Bundesverband der Deutschen Chirurgen e.V.  
Landesverband Baden-Württemberg  
Vorsitzender Herr Prof. Dr. med. Gerhard Köveker  
Klinikum Sindelfingen-Böblingen GmbH  
Bunsenstr. 120  
71032 Böblingen